

Abschrift

## Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Az.: 820 C 401/16



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED] Hauptstraße 117,  
10827 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek - Abteilung 820 - durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 27.12.2016 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding vom 17.08.2016 (Gz. 16-0935654-0-3) wird in Höhe von 598,- € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 30.07.2016 aufrechterhalten. Im Übrigen ist der Vollstreckungsbescheid in der Hauptsache wirkungslos.
2. Die Beklagte hat die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Beschluss

Der Streitwert wird auf 598,00 € festgesetzt.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)  
**Entscheidungsgründe**

**I.**

Der Vollstreckungsbescheid vom 17.08.2016 war im beantragten Umfang aufrechtzuerhalten. Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg. Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf das geltend gemachte Entgelt aufgrund des zwischen den Parteien zustandegekommenen Vertrages vom 06.03.2016 (Anlage K1). Der Vertrag ist wirksam zustandegekommen. Die Beklagte hat auch nicht dargelegt, dass sie ihn rechtzeitig widerrufen hat. Hierfür fehlt es bereits an konkretem Vortrag, mit welchem Wortlaut sie sich am 21.03.2016 an die Klägerin gewandt haben will. Sowohl die Beklagte als auch die Klägerin tragen insoweit vor, die Beklagte habe eine Kündigung erklärt. Zwar kann unter Umständen auch in einem als Kündigung bezeichneten Schreiben die Erklärung eines Widerrufs gesehen werden. Hierfür kommt es aber entscheidend auf den Wortlaut der jeweiligen Erklärung an. Das Gericht hat die Beklagte hierauf mit Verfügung vom 11.11.2016 hingewiesen. Sie hat dennoch innerhalb der ihr gesetzten Frist zum Inhalt des damaligen Schreibens nicht näher vorgetragen.

Eine etwaige Kündigung des Vertrages wirkt sich für den hier geltend gemachten Entgeltanspruch nicht aus, da eine Kündigung nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin, die Bestandteil des Vertrages geworden sind, erstmalig zum Ende des ersten Jahres möglich ist.

**II.**

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Soweit die Klägerin die Klage hinsichtlich der Nebenforderungen zurückgenommen hat, handelt es sich um eine verhältnismäßig geringfügige Zuvielforderung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Barmbek  
Spohrstraße 6  
22083 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

  
Richter am Amtsgericht

# Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Az.: 820 C 401/16



## Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem Rechtsstreit

**Lorraine Media GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführerin [REDACTED] Hauptstraße 117,  
10827 Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

beschließt das Amtsgericht Hamburg-Barmbek am 20.01.2017:

Die von der **Beklagtenpartei** an die **Klagepartei** gemäß § 104 ZPO nach dem vorläufig vollstreckbaren Urteil des Amtsgerichts Hamburg-Barmbek vom 27.12.2016 zu erstattenden Kosten werden auf

252,00 €

(in Worten: zweihundertzweiundfünfzig Euro)

nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB hieraus seit dem 05.01.2017 festgesetzt.

### Gründe:

Der Antrag vom 02.01.2017 ist gebührenrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kosten sind notwendigerweise entstanden und daher von der Gegenseite zu erstatten.

An Gerichtskosten wurden 32,00 Euro festgesetzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.



**Beschwerde:**

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Barmbek  
Spohrstraße 6  
22083 Hamburg

oder bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

**Erinnerung:**

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Hamburg-Barmbek  
Spohrstraße 6  
22083 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

gez.

  
Rechtspflegerin

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende Ausfertigung wird d. Klagepartei zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Vorstehender Beschluss ist d. Beklagtenpartei am 1.2.17 von Amts wegen zugestellt worden.

Hamburg, 1.2.17

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

